

recht aktuell

Mandanteninformation der Rechtsanwälte

Große-Wilde & Partner GbR in Bonn

November 2008
Jahrgang 9, Ausgabe 3

Informationen für Mandanten

In dieser Ausgabe

- 1 Schenkungsteuer beim Zugewinn ?
- 2 Die unwirksame Doppelbefristung
- 2 Minderung beim Immobilienkauf
- 2 Haftung für bauliche Anforderungen
- 3 Umsatzsteuer bei Bauvertragskündigung
- 3 Der Lebensgefährte in der Wohnung
- 4 Das neue GmbH-Recht Teil 1

Herausgeber:

Große – Wilde & Partner
Rechtsanwälte GbR
Kaiserstr. 15, 53113 Bonn
Tel: 0228/ 949302-0
Fax: 0228/949302-22
e-mail: gwp@grosse-wilde.com
internet: www.grosse-wilde.com

Schenkungssteuer durch Regelung des Zugewinns

von RA Franz M. Große-Wilde
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und
Fachanwalt für Erbrecht

Die Übertragung von Vermögen im Rahmen eines Auseinandersetzungsvertrages zwischen Eheleuten im Hinblick auf eine vorgesehene Scheidung kann je nach Art und Weise der Gestaltung auch zu Schenkungssteuer führen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einer Entscheidung vom 28. Juni 2007 die **Übertragung von Wirtschaftsgütern** vom Ehemann auf die Ehefrau als Schenkung beurteilt, obgleich der entsprechende Übertragungsvertrag in der Phase des Getrenntlebens Regelungen im Hinblick auf die beabsichtigte Scheidung traf.

Im konkreten Fall wurde die Zugewinnsgemeinschaft zwischen den Eheleuten noch nicht beendet. Der Ausgleich sollte nur für den Zugewinn erfolgen, der bis zum Abschluss des Vertrages eingetreten war. Für die Zukunft wurde die Zugewinnsgemeinschaft so modifiziert, dass ein weiterer Ausgleich im Falle einer Scheidung ausgeschlossen war und lediglich bei Beendigung des Güterstandes durch Tod eines der Ehegatten keine Vermögensteile außen vor bleiben sollten.

Ziel dieser Regelung war offenkundig, dass für den Fall des Todes eines der Eheleute die erbschaftssteuerlichen Vorteile der Zugewinnsgemeinschaft (§ 5 Abs. 2 Erbschaftsteuergesetz - ErbStG) weiter genutzt werden sollten. Die konkrete Gestaltung führte nun aber dazu, dass es für einen vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns keine zivilrechtliche Grundlage gab. Diese hätte nur darin gelegen, dass gleichzeitig auch der Zugewinn insgesamt ausgeschlossen worden wäre.

Die Schenkungssteuer hätte ohne Weiteres vermieden werden können, wenn

durch den abgeschlossenen Vertrag die Zugewinnsgemeinschaft zunächst komplett beendet worden wäre und die Eheleute dann in den Güterstand der Gütertrennung gewechselt wäre. In diesem Falle wäre der Ausgleich des Zugewinns gemäß § 5 Abs. 2 ErbStG schenkungssteuerfrei gewesen. Anschließend hätten die Eheleute durch einen weiteren Ehevertrag wieder in die Zugewinnsgemeinschaft zurückwechseln können (so genannte Güterstandsschaukel).

Dies ist eine generell beliebte Gestaltung, mit der die Übertragung von Vermögenswerten der Eheleute während einer intakten Ehe auch über die Freibeträge hinaus möglich gemacht wird. Die so genannte Güterstandsschaukel ist nach der Rechtsprechung zulässig, so dass die Ehegatten anschließend wieder von den erbschaftssteuerlichen Vorteilen des § 5 Abs. 2 ErbStG profitieren können.

In einer weiteren Entscheidung vom 17. Oktober 2007 hat der BFH entschieden, dass auch Zahlungen, die als **Kompensation** für einen ehevertraglichen **Unterhaltsverzicht** geleistet werden, als freigiebig anzusehen sind und deshalb der Schenkungssteuer unterliegen.

Unser Rat:

- Verträge unter Eheleuten, die im Vorfeld einer Scheidung geschlossen werden, sollten sowohl den **zivilrechtlichen** als auch den **steuerlichen** Gegebenheiten Rechnung tragen. Fachkundige Beratung erhalten Sie beim **Fachanwalt für Familienrecht**, am Besten bei uns.
- Vergleichbare Probleme, mit oft noch härteren Konsequenzen, bestehen auch bei Eheverträgen, die **vor** der Eheschließung abgeschlossen werden. Denn hier sind die Verlobten noch nicht verheiratet und haben nur den minimalen Freibetrag von 5.200 € in Steuerklasse III.

Die unwirksame Doppelbefristung

von RAin Martina C. Große-Wilde

Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
und Fachanwältin für Familienrecht

Eine Doppelbefristung im Arbeitsvertrag kann leicht zum Eigentor werden. Mit Urteil vom 16. April 2008 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) eine teilweise Unwirksamkeit der Doppelbefristung angenommen.

In dem zu entscheidenden Fall war der Arbeitsvertrag des Mitarbeiters für die Zeit vom 01. November bis zum 31. Oktober des Folgejahres befristet. Diese Vertragsdauer war **fett und in vergrößerten Buchstaben** gedruckt. In dem dann folgenden Text stand in normaler Schrift, dass die ersten 6 Monate als Probezeit gelten und das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Probezeit automatisch endet, ohne dass eine Kündigung erforderlich ist. Im April des Folgejahres teilte der Arbeitgeber dem Mitarbeiter dann mit, dass das Arbeitsverhältnis wegen der Befristung zum Ablauf der Probezeit ende.

Bei Beginn eines Arbeitsverhältnisses wird meistens eine **Probezeit** vereinbart, damit der Arbeitgeber und der Mitarbeiter sich besser kennen lernen. Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten.

Es kann eine reine Probezeit vereinbart werden für bis zu 6 Monaten. In dieser Probezeit können dann beide Seiten das Arbeitsverhältnis mit der kurzen Frist von 2 Wochen kündigen.

Alternativ kann eine Probezeit befristet vereinbart werden. Die Erprobung ist ein Befristungsgrund nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz. In diesem Fall endet das Arbeitsverhältnis **automatisch** ohne Kündigung.

Bei einem schon sonst befristeten Arbeitsverhältnis führt diese gleichzeitige Probezeitbefristung dann zu einer **doppelten Befristung**. Wird nun die allgemeine Befristung drucktechnisch hervorgehoben und die Probezeitbefristung nicht, dann ist das für den Mitarbeiter **überraschend**. Wegen der besonders hervorgehobenen allgemeinen Befristung des Arbeitsverhältnisses muss der Mitarbeiter nicht mit einer weiteren, drucktechnisch nicht hervorgehobenen Befristung rechnen, die zeitlich noch davor liegt. Eine überraschende Regelung ist nicht gültig. Das hat zur Folge, dass in

dem zu entscheidenden Falle das Arbeitsverhältnis erst zu dem späteren Befristungszeitpunkt endet. Hat der Arbeitgeber den Mitarbeiter dann nach Ende der Probezeit nicht mehr beschäftigt, muss er für die restliche Vertragszeit dem Mitarbeiter das Gehalt weiter bezahlen.

Unser Rat:

Heben Sie als Arbeitgeber sämtliche Befristungsabreden drucktechnisch deutlich hervor.

Nachbesserung oder Minderung beim Immobilienkauf?

von RA Franz M. Große-Wilde

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und
Fachanwalt für Erbrecht

In einer Entscheidung vom 16. November 2007 hat der Bundesgerichtshof (BGH) für den **Immobilienkauf** entschieden, dass bei Mängeln regelmäßig nur der Minderwert ersetzt werden kann, nicht aber die Kosten, die für die fachgerechte Beseitigung des Mangels erforderlich sind.

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Käufer ein Mehrfamilienhaus erworben, das 1959 errichtet worden war. Neben einem Gewährleistungsausschluss waren in dem Vertrag die für das Haus bestehenden Mietverhältnisse angeführt und Angaben über Miethöhe, Nebenkosten und Wohnflächen zum Gegenstand des Vertrages gemacht worden.

Hierbei waren auch 2 Dachgeschosswohnungen aufgeführt worden, die ohne baurechtliche Genehmigung und entgegen den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ausgebaut worden waren. Die Kosten für die Herstellung eines genehmigungsfähigen Dachausbaus hätten ca. 217.000 € betragen. Bei der Bewertung des Grundstückes mit und ohne Berücksichtigung dieser Wohnungen ergab sich eine Wertdifferenz von nur 46.000 €.

Streitig war, ob nur die Wertdifferenz als Schaden anzusehen war oder auch der darüber hinausgehende Betrag für die Umbaumaßnahmen. Hier hat sich der BGH festgelegt und beim Immobilienkauf auf die Wertdifferenz abgestellt. Das Gericht hat zwar ausgeführt, dass diese Wertdifferenz unter Umständen auch mit den Kosten der Beseitigung des Mangels identisch sein könne, hiervon sei im vor-

liegenden Falle aber nicht auszugehen, da die Parteien im Wesentlichen den Ertrag des Objektes zum Gegenstand ihrer Überlegungen gemacht hatten.

In der Praxis sollte man berücksichtigen, dass eine Vielzahl von Mängeln beim Immobilienkauf von anderer Natur sein können, so dass auf eine Nachbesserung nicht ohne Weiteres verzichtet werden kann. Muss der Bauherr also in jedem Falle die bestehenden Mängel beseitigen, so wird sich dies auch bei der Minderwertberechnung entsprechend niederschlagen, so dass sich in solchen Fällen der Minderwert als identisch mit den Beseitigungskosten darstellen wird.

Unser Rat:

- Beim Immobilienverkauf muss der Verkäufer über **wesentliche Mängel** aufklären. Darüber, was ein wesentlicher Mangel ist, streiten Gelehrte und Gerichte. Über eine dem Verkäufer bekannte Kellerfeuchtigkeit muss beispielsweise aufgeklärt werden. Gleiches gilt im Rheinland etwa für Gebäude, die im Überschwemmungsgebiet des Rheines liegen, wobei man hier wieder darüber streiten kann, ob das auch für solche Häuser gilt, die nur von einem so genannten Jahrhunderthochwasser erreicht werden.
- Als Verkäufer von Immobilien sollten Sie darauf achten, dass Sie nicht nur die Gewährleistung bei Altimmobilien ausschließen, sondern auch dafür Sorge tragen, dass nicht durch Zusicherungen oder fehlerhafte Angaben im Vertrag Gewährleistungsansprüche erzeugt werden können.
- Für Käufer ist es wichtig, dass die für sie wesentlichen Eigenschaften eines Gebäudes im Vertrag fixiert werden, um für den Fall der Fälle Gewährleistungsansprüche zu haben.

Haftung für bauliche Anforderungen

von RAin Martina C. Große-Wilde

Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
und Fachanwältin für Familienrecht

Kann der Vermieter das Risiko des Erhalts einer Nutzungsgenehmigung völlig auf den Mieter übertragen?

Mit Urteil vom 24. Oktober 2007 hat der BGH das verneint.

In dem zu entscheidenden Falle war im Mietvertrag vereinbart worden, dass der Vermieter keine Gewähr dafür übernimmt, dass die gemieteten Flächen den technischen Anforderungen sowie den behördlichen und anderen Vorschriften entsprechen. Die gemieteten Flächen waren bis dahin mit Genehmigung als Autokarosseriewerkstatt und Fahrzeughalle genutzt worden. Der Mieter betrieb ein Cateringunternehmen. Die Behörde beanstandete die nicht genehmigte Nutzungsänderung und lehnte einen Antrag auf Genehmigung ab. Der Mieter erklärte daraufhin die fristlose Kündigung des Mietverhältnisses.

Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter das Mietobjekt in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu übergeben. Der Vermieter haftet grundsätzlich dafür, dass die mit dem Mieter vereinbarte Nutzung den baulichen Vorschriften entspricht. Er ist verpflichtet, die baulichen Voraussetzungen zu schaffen.

Hiergegen verstößt es, wenn der Vermieter in einem Formularmietvertrag das Risiko der Nutzungsgenehmigung dem Mieter auch für den Fall auferlegt, dass die Versagung ausschließlich auf der Beschaffenheit oder Lage des Mietobjektes beruht. Hierdurch werden die Gewährleistungsrechte des Mieters ausgeschlossen und dem Mieter die Möglichkeit der fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses genommen. Ein derartig weitgehender Haftungsausschluss ist für den Mieter unangemessen. Der Ausschluss ist deshalb unwirksam. Der Vermieter haftet weiter.

Unser Rat:

Im Falle einer Nutzungsänderung sollte der Mietvertrag unter der Bedingung der späteren Nutzungsgenehmigung geschlossen werden und zusätzlich vorab eine Bauvoranfrage gestellt werden.

Umsatzsteuer bei Bauvertragskündigung

von RA Franz M. Große-Wilde
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und
Fachanwalt für Erbrecht

Die ordnungsgemäße Abrechnung eines Bauvertrages nach einer freien Bauvertragskündigung (§ 649 Satz 2 BGB) ist schon generell von einem derartigen Schwierigkeitsgrad, dass diese ohne fachkundige Hilfe in der Regel nicht gelingt.

Dies ist jetzt durch eine Entscheidung des BGH vom 22. 11. 2007 noch weiter erschwert worden. Der BGH hat jetzt entschieden, dass nur derjenige Teil, der auch tatsächlich durchgeführt worden ist, ein steuerbarer Umsatz ist und damit der Umsatzsteuer unterliegt. Für die nicht erbrachten Leistungen fällt dagegen keine Umsatzsteuer an, so dass diese auch vom Unternehmer nicht verlangt werden kann.

Dies bedeutet, dass – was aber schon für die Begründung eines solchen Anspruches bisher gilt – zwischen der Vergütung für die erbrachten Leistungen und der Vergütung für die nicht erbrachten Leistungen auch in der Rechnung zu unterscheiden ist.

Da diese Unterscheidung bei der Abrechnung immer vorzunehmen ist, ist der Aufwand für die Differenzierung eher gering. Er sollte aber berücksichtigt werden, weil eine Teilklagerücknahme wegen der Umsatzsteuer für die Kostenentscheidung des Gerichts von Bedeutung ist. Man kann sich hierbei nicht dadurch helfen, dass einfach Umsatzsteuer auf die gesamte Rechnung ausgewiesen wird, und deshalb schon wegen § 14 c Umsatzsteuergesetz aufgrund dieser Ausweisung die Umsatzsteuer abzuführen ist. Denn ein materiell rechtlicher Anspruch besteht regelmäßig nicht, so dass eine insoweit erhobene Klage teilweise zurückgewiesen werden müsste.

In einer weiteren Entscheidung vom 24. 1. 2008 hat der BGH weiter festgelegt, dass eine Entschädigung wegen verzögerter Bauausführung (§ 642 BGB) der Umsatzsteuer unterliegt. Gleiches gilt auch für eine nach § 2 Nr. 5 VOB/B zu zahlende geänderte Vergütung, weil dem Ganzen auch jeweils eine geänderte Leistung unterliegt.

Anders ist dies wiederum bei Schadensersatzansprüchen nach § 6 Nr. 6 VOB/B, weil diese keiner Veränderung des zu leistenden Werkes folgen, sondern lediglich sonstige Schäden ausgleichen.

Unser Rat:

Bei Schadensersatzansprüchen im Bereich des Bauvertragsrechtes müssen die steuerlichen Randbedingungen mit beachtet werden. Jeder Werkunternehmer sollte sich über diese Konsequenzen ausreichend unterrichtet haben. In derartigen Fällen sollten Sie fachlichen Rat beim Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht einholen, am Besten bei uns.

Der Lebensgefährte in der Wohnung

von RAin Martina C. Große-Wilde
Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
und Fachanwältin für Familienrecht

Muss der nichteheliche Lebensgefährte des Mieters einer Wohnung auf Räumung (mit-)verklagt werden?

Mit Beschluss vom 19. 3. 2008 hat der BGH hier eine klare Linie vorgegeben.

In dem zu entscheidenden Falle war die Mieterin zur Räumung und Herausgabe der von ihr zuvor gemieteten Wohnung verurteilt worden. Der Gerichtsvollzieher lehnte aber eine Räumung wegen weiterer in der Wohnung lebenden Personen ab. Dort lebten außer der Mieterin noch deren Lebensgefährte sowie die volljährige Tochter der Mieterin und der Ehemann der Tochter. Das Räumungsurteil bezog sich aber nur auf die Mieterin.

Grundsätzlich kann aus einem Räumungsurteil gegen die Person die Räumung betrieben werden, die in dem Urteil angegeben ist. Ob gegen weitere in der Wohnung lebende Personen die Räumung betrieben werden kann, hängt davon ab, ob diese Mitbesitz haben.

Der Ehepartner ist Mitbesitzer, auch wenn er nicht selbst im Mietvertrag steht. Gegen den Ehepartner wird also ein Urteil benötigt. Für den nichtehelichen Lebensgefährten gilt Gleiches. Hat er Mitbesitz, wird auch gegen ihn ein Urteil benötigt. Bei Mitbesitz kann der Betreffende Entscheidungen im Hinblick auf die Wohnung treffen. Er ist nicht weisungsgebunden gegenüber dem eigentlichen Mieter. Die Abgrenzung für den Vermieter ist nur schwer zu treffen.

Anhaltspunkte für den Mitbesitz sind die Anzeige des Mieters an den Vermieter von der beabsichtigten oder erfolgten Aufnahme des nichtehelichen Lebensgefährten in die Wohnung oder dessen Anmeldung in der Wohnung nach den jeweiligen Meldegesetzen.

Minderjährige Kinder, welche mit ihren Eltern in der Wohnung zusammen leben, haben regelmäßig keinen Mitbesitz an der Wohnung. Sie müssen nicht in dem Räumungsurteil stehen. Daran ändert sich nichts, wenn das Kind volljährig wird und weiterhin mit seinen Eltern in der Wohnung lebt. Es kommt nicht darauf an, ob die Kinder unter der Adresse gemeldet sind und der Vermieter die tatsächlichen Verhältnisse kennt.

Etwas anderes kann sich nur ergeben, wenn sich die Besitzverhältnisse der volljährigen Kinder an der Wohnung nach außen klar ändern. Dass der Ehemann der volljährigen Kinder in der Wohnung lebt, ändert grundsätzlich auch erst einmal nichts.

Unser Rat:

- Fragen Sie als Vermieter vorsorglich vor Einleitung eines Räumungsprozesses Ihren Mieter nach weiteren in der Wohnung lebenden Personen.
- Gibt der Mieter keine, eine falsche oder eine unvollständige Auskunft, können Sie als Vermieter Schadensersatzansprüche haben.

Die Modernisierung des GmbH-Rechts – Teil 1

von RA Franz M. Große-Wilde
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und
Fachanwalt für Erbrecht

Mit Wirkung vom 1. 11. 2008 ist das „Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechtes und zur Bekämpfung von Missbräuchen“ (MoMiG) in Kraft getreten. Neben der Änderung einer Vielzahl von Einzelpunkten wurde die „GmbH Light“ mit 1 € Stammkapital eingeführt und die Vorschriften im Hinblick auf das GmbH-Stammkapital einschließlich des Insolvenzrechtes völlig umgestaltet.

Im Folgenden stellen wir aus Platzgründen die GmbH light und die Regeln der Kapitalaufbringung vor. Über die weiteren Änderungen und die Besonderheiten bei drohender Insolvenz werden wir in der nächsten Ausgabe berichten.

Die GmbH light

Um der Rechtsform der englischen Limited und vergleichbaren anderen ausländischen Gesellschaften etwas entgegen zu setzen, wurde die 1 €-GmbH eingeführt, die als „**Unternehmensgesellschaft (haftungsbefreit)**“ oder „UG (haftungsbefreit)“ bezeichnet werden muss. Hierbei muss in allen Fällen der Zusatz „haftungsbefreit“ voll ausgeschrieben werden, so dass dieser Gesellschaft schon auf dem Geschäftspapier der Makel auf der Stirn geschrieben steht. Bei einer UG ist ein Mindeststammkapital nicht vorgesehen, allerdings muss jeder Gründungsgesellschafter eine Stammeinlage von wenigstens 1 € übernehmen. Von der Anzahl der Gründungsgesellschafter hängt damit

das Mindeststammkapital ab. Es muss vor der Anmeldung zum Handelsregister in voller Höhe eingezahlt sein, Sacheinlagen dürfen nicht stattfinden.

Als Besonderheit ist zu beachten, dass die UG in ihrer Bilanz eine **gesetzliche Rücklage** bilden muss, in die jeweils $\frac{1}{4}$ des Jahresüberschusses einzustellen ist. Nur die verbleibenden Gewinne dürfen an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. So soll auf Dauer das Mindeststammkapital einer GmbH von weiterhin 25.000 € erreicht werden. Damit kann dann aus der bisherigen UG eine richtige GmbH gemacht werden.

Im Übrigen gelten auch für die UG die sonstigen Regelungen der GmbH. Die UG ist eine besondere Form der GmbH.

Jeder, der sich mit einer solchen Gesellschaft auf den Markt begeben will, sollte sich dies allerdings sorgfältig überlegen. Finanzierende Banken und Lieferanten werden von solchen Gesellschaften häufig auch **persönliche** Haftungsübernahmen der Gesellschafter verlangen. Es wird abzuwarten sein, inwieweit sich diese Gesellschaftsform durchsetzen wird.

Die Kapitalaufbringung

Bei der **Kapitalaufbringung** wird es einige Erleichterungen geben. Weil die Stammeinlage eines Gesellschafters nur noch wenigstens 1 € beträgt, ist die Teilbarkeit von Geschäftsanteilen deutlich erleichtert. Eine Teilung von Geschäftsanteilen ist zudem ohne Zustimmung der Gesellschaft möglich, allerdings kann die Satzung hier natürlich andere Vorgaben treffen.

Bei der „**verdeckten Sacheinlage**“ eines Gesellschafters sind die entsprechenden Verträge nicht mehr unwirksam. Jetzt wird der Wert des eingebrachten Vermögensgegenstandes auf die bestehende Einlagepflicht des Gesellschafters in Geld angerechnet.

Die Risiken bei einer verdeckten Sacheinlage werden für den Gesellschafter deshalb deutlich reduziert. Die vertragliche Heilung einer verdeckten Sacheinlage wird in Zukunft nicht mehr notwendig sein. Allerdings trägt der Gesellschafter die **Beweislast** für die Werthaltigkeit der eingebrachten Gegenstände, so dass in solchen Fällen zu einer „Beweissicherung“ geraten werden muss.

Auch das bislang verbotene **Hin- und Herzahlen** kann im Einzelfall nunmehr unproblematisch sein. Die Rückzahlung eines Teils oder der gesamten Stammein-

lage an den Gesellschafter nach Gründung der Gesellschaft etwa als Darlehen ist jetzt unschädlich, wenn der Rückforderungsanspruch voll werthaltig ist und der Rückgewähranspruch der Gesellschaft jederzeit fällig gestellt werden kann. Hier hält das Gesetz am „Alles oder Nichts-Prinzip“ fest.

Gesetzlich geregelt sind aber nur solche Fälle, bei denen die Vereinbarung über das Hin- und Herzahlen bereits vor der Einlage erfolgt ist. Völlig unklar ist, wie solche Fälle zu behandeln sind, wenn das Hin- und Herzahlen gegenüber dem Registergericht nicht offen gelegt worden ist, weil die entsprechenden Vereinbarungen erst nach Gründung der Gesellschaft erfolgt sind.

Auch die **Aufrechnung** des Einlageanspruches mit einem Anspruch des Gesellschafters ist nur bei einer offen bei der Gründung ausgewiesenen Sachübernahme zulässig. Die nach bisherigem Recht schon mögliche Aufrechnung bei einer fälligen und vollwertigen Gegenforderung des Gesellschafters durch Aufrechnung der Gesellschaft bleibt hiervon aber unberührt und zulässig.

Nach den **Übergangsregelungen** gilt die Neufassung des §19 Abs. 4 und 5 GmbH-Gesetz auch für **Altfälle**. Während dies bei der verdeckten Sacheinlage unproblematisch umgesetzt werden kann, ist dies für Fälle des Hin- und Herzahlens nach wie vor schwierig. Hier wird man die Entwicklung der Rechtsprechung noch abwarten müssen.

Schließlich wird, wie bei der Aktiengesellschaft, ein **genehmigtes Kapital** eingeführt. Dieses kann bei Gründung oder einer späteren Satzungsänderung geschaffen werden, allerdings begrenzt auf die Dauer von 5 Jahren ab Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

Im Gesellschaftsvertrag muss dann ein bestimmter Nennbetrag für dieses Kapital vorgesehen werden. Hier wird abzuwarten sein, ob und inwieweit dies von praktischer Bedeutung werden wird.

Für weitergehende Fragen und Anregungen stehen die Autoren gerne zur Verfügung.

recht aktuell erscheint 3 mal jährlich im Februar, Juni und November. Die nächste Ausgabe wird im Februar 2009 erscheinen.